

Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (bdo) ist der Spitzenverband der privaten Omnibusbranche in der Bundesrepublik Deutschland. Er vertritt auf Bundesebene und im internationalen Bereich die gewerbepolitischen und fachlichen Interessen von rund 3.000 Busunternehmen, die sich im Öffentlichen Personennahverkehr, in der Bustouristik und im Busfernlinienverkehr engagieren und unter dem Dach des bdo zusammengeschlossen haben.

A. Ausgangssituation

Nachdem im April 2016 eine Überarbeitung des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte in Kraft getreten ist, sollen die Regelungsansätze des neuen Oberschwellenvergaberechts in Zukunft auch bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte angewendet werden. Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) soll die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen.

Vergaben im Unterschwellenbereich erlangen für das Busgewerbe vor allem bei vereinzelt zusätzlichen Fahrleistungen und Verstärkerfahrten (Fahrten außerhalb des gewöhnlichen Taktverkehrs zur Verdichtung des Fahrplanangebots) sowie Sonderfahrten (z.B. Behindertenbeförderung) Bedeutung.

B. Bewertung des Diskussionsentwurfes durch den bdo

1. Zuordnung zum Haushaltsrecht, Rechtsschutz für unterlegene Bieter

Es ist festzustellen, dass es mit der geplanten UVgO (im Folgenden UVgO-Diskussionsentwurf = UVgO-DE) und der Zuordnung zum Haushaltsrecht dabei bleibt, dass unterhalb der Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung der unterlegene Bieter Rechtsschutz nur im Wege einstweiliger Verfügungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten geltend machen kann, während im Oberschwellenbereich Rechtsschutz durch ein zweistufiges Kontrollverfahren gewährleistet wird.

Uns erscheint es geboten, vergleichbare vergabespezifische Verfahrensregeln hinsichtlich einer rechtlichen Überprüfung auch im Unterschwellenbereich zu etablieren.



2. Allgemeine Verständlichkeit

Aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit erachten wir es als sinnvoll, die unterschiedlichen Bezeichnungen für die einzelnen Verfahrensarten (öffentliche Ausschreibung/ offenes Verfahren; beschränkte Ausschreibung/ nicht offenes Verfahren) zu vereinheitlichen. § 8 UVgO-DE sollte daher begrifflich an § 119 GWB angepasst werden.

Der besseren Lesbarkeit halber sollte zudem innerhalb der Verfahrensordnung weitestmöglich auf Verweisungen in die VgV und das GWB verzichtet werden.

3. Fristen

Der UVgO-DE nennt keinerlei konkrete Fristen. Wir regen an, eine Mindestfrist in § 13 UVgO bei Überschreitung einer Bagatellgrenze vorzusehen. Eine solche könnte sich an der Mindestfrist für dringliche Fälle nach der VgV orientieren und 15 Tage betragen.

4. Klarstellung in § 2 Abs. 4 UVgO-DE

Die Klarstellung in § 2 Abs. 4 UVgO-DE, dass mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen sind, wird ausdrücklich begrüßt.

5. Verpflichtung zur Losaufteilung, § 22 UVgO

Positiv bewertet wird ebenso die in § 22 UVgO-DE neu eingeführte Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, eine Loslimitierung vorzugeben, wonach nicht mehr als die vorgegebene Anzahl von Losen vergeben werden darf. Hier sehen wir mittelständische Interessen insbesondere dann gewahrt, wenn dadurch sichergestellt werden kann, dass eine Vergabe aller Lose beispielsweise an ein Großunternehmen nicht erfolgt.

6. § 26 Abs. 6 UVgO-DE

Gemäß § 26 Abs. 6 UVgO sollen Auftraggeber vorschreiben können, dass bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.

Eine solche auftraggeberseitige Vorgabe soll keinerlei Einschränkungen unterliegen. Hier halten wir es für geboten, auf die Pflicht zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen hinzuweisen, um auszuschließen, dass eine Unterauftragsvergabe an mittelständische Unternehmen auf weniger attraktive Leistungsteile beschränkt wird.



7. Unterrichtung der Bewerber und Bieter, § 46 UVgO-DE

In § 46 UVgO-DE ist lediglich die nachträgliche Unterrichtung über die Erteilung des Zuschlags enthalten (vgl. § 62 VgV). Nicht geregelt sind jedoch Vorabinformationen und eine Wartepflicht bis zur Zuschlagserteilung, wie sie § 134 GWB vorschreibt. Eine solche Regelung in der UVgO halten wir jedoch für sach- und interessengerecht.

8. Klarstellung hinsichtlich privater Sektorenauftraggeber

Aus Gründen der Rechtssicherheit wünschen wir uns die Klarstellung, dass die UVgO keine Anwendung auf Sektorenauftraggeber findet. Es muss sichergestellt werden, dass z. B. die Beschaffung von Betriebsmitteln durch private Sektorenauftraggeber (Busunternehmen mit eigenen Liniengenehmigungen werden bei der Beschaffung von Fahrzeugen selbst (Sektorenauftraggeber) vom Anwendungsbereich ausgeschlossen ist.

C. Fazit

Vergaben im Unterschwellenbereich erfolgen in der Regel für zusätzliche Fahrleistungen und Verstärkerfahrten. Bei der Ausschreibung von Gesamtleistungen durch den Aufgabenträger wird hingegen der EU-Schwellenwert von 209.000 EUR für gewöhnlich überschritten.

Nichtsdestotrotz ist der Bereich der Unterschwellenvergabe für die eingangs genannten Fälle für das Busgewerbe relevant.

Der Diskussionsentwurf enthält einige Regelungen, die nach Auffassung des bdo mittelständische Unternehmen benachteiligen können. Diese Punkte sollten unserer Meinung nach nachgebessert werden.

bdo, 14. Oktober 2016/ TK